

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Mönchmattweg 6, 5035 Unterentfelden
Telefon zentral 062 835 29 70
veterinaerdienst@ag.ch
www.ag.ch/dgs

5. September 2024

MERKBLATT

Für Schäfer zum Treiben von Wanderschafherden

Gesetzliche Grundlagen

- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)
- Technische Weisungen über die Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke vom 25. Juni 2024
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; 455.1)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; 921.0)
- Waldgesetz des Kanton Aargau vom 17. Juli 1997 (AWaG; 931.100)
- Weitere gesetzliche Grundlagen bleiben vorbehalten

Allgemeines

1. Die Rechte der Grundbesitzer sind zu respektieren. Der Weidegang ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Grundbesitzers gestattet.
2. Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 144 StGB).
3. Kulturschäden durch Wanderschafherden sind zu vermeiden. Für eventuelle Schäden haftet der Herdenbesitzer (Art. 56 OR).
4. Die Verweildauer der Herde muss dem zugeteilten Weidegebiet und den Futterverhältnissen angepasst werden.
5. Das Beweiden von Wald ist verboten (Art. 16 Bundesgesetz über den Wald, § 13 Waldgesetz des Kantons Aargau). Das vorsätzliche Beschädigen von Bäumen und Pflanzen ist strafbar (§ 36 Waldgesetz des Kantons Aargau). Für eventuelle Schäden haftet der Bewilligungsinhaber.

6. Informationen betreffend Grundbesitz, geschützte Magerwiesen und Naturschutzgebieten sind rechtzeitig bei den lokalen Behörden einzuholen.

Moderhinke

7. Die gesetzlichen Vorgaben zum Tierverkehr während der Bekämpfung der Moderhinke gemäss TSV Art. 229e sind jederzeit einzuhalten.
8. Vor Beginn der Wanderung wird bei Herden mit dem Status "nicht getestet" eine vorbeugende Behandlung der Schafe gegen Moderhinke empfohlen.
9. Jeglicher Kontakt mit Schafen aus anderen Tierhaltungen ist strikt zu vermeiden. Vor der Wanderung ist Kontakt mit den Landbesitzern aufzunehmen, um potenzielle direkte oder indirekte Kontakte mit Schafen von deren Tierhaltung zu vermeiden.
10. Während der Wanderung müssen Tiere, die Anzeichen von Moderhinke zeigen, umgehend aus der Herde entfernt werden. Sie sind in eine im Voraus zu bezeichnende Tierhaltung mit dem Status "nicht getestet" zu verbringen.
11. Die Verbringung von Schafen direkt zur Schlachtung oder in reine Mastbetriebe die von der Kantonstierärztin/vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben, ist unabhängig vom Status jederzeit möglich.
12. Jeglicher Seuchenverdacht ist zu melden.
13. Wanderherden mit dem Status "frei", die Schafe von Betrieben mitführen, die nicht im Zeitraum vom 1. Oktober bis zur Bildung der Wanderherde negativ getestet wurden (sondern den Status "frei" durch die Teilnahme an einem kantonalen Vorprojekt oder Programm des BGK erhalten haben), müssen vor der Auflösung erneut getestet werden.
14. Schafe aus Wanderherden mit dem Moderhinke-Status «nicht getestet» dürfen jederzeit zur direkten Schlachtung, in bezüglich der Moderhinke bewilligte reine Mastbetriebe oder in Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «nicht getestet» verbracht werden. Zur Abgabe von Schafen in Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» müssen Wanderherden vor Abgabe der Tiere mit negativem Resultat auf Moderhinke untersucht sein, es sei denn, alle Schafe der Wanderherde stammen aus Tierhaltungen, die in der Untersuchungsperiode negativ getestet wurden.
15. Im Seuchenfall wird über die Wanderherde die einfache Sperre 1. Grades angeordnet. Die Weiterführung der Wanderung und die Sanierung einer Wanderherde sind nicht möglich. Die Herde ist aufzulösen, wobei die Schafe mit dem Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen zur direkten Schlachtung, in bezüglich der Moderhinke bewilligte reine Mastbetriebe oder zwecks Sanierung in eine separate Tierhaltung, in welcher sie keinen Kontakt mit anderen Schafen haben, verbracht werden dürfen.

Bewilligungspflicht / Verantwortliche Personen

16. Wanderschafherden ohne trächtige Tiere dürfen mit einer Bewilligung des Kantontierarztes vom 15. November bis 15. März getrieben werden. Der Veterinärdienst kann das Ausstellen der Wanderbewilligung von einem Konzept, welches die getroffenen Massnahmen für das Vermeiden von Trächtigkeiten bei den mitgeführten Auen darlegt, abhängig machen.
17. Der Kantonstierarzt regelt in der Bewilligung die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tiere vor und während der Wanderung und die Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers und des Wanderhirten.

18. Der Kantonstierarzt setzt aufgrund der eingereichten Gesuche die Wanderzonen fest. Die Bewilligung kann seuchen- und tierschutzrechtliche Auflagen enthalten.
19. Die Bewilligung gilt für die Durchwanderung eines Grundstücks nur unter dem Vorbehalt, dass der Grundeigentümer resp. der Bodenbewirtschafter mit der Durchwanderung einverstanden ist.
20. Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle veterinärrechtlichen Bedingungen und die Auflagen der Bewilligung erfüllt sind. Er kann einen Wanderhirten für die Betreuung der Schafe während der Wanderung beauftragen.
21. Vor Start der Wanderung muss die Herde einer amtstierärztlichen Auffuhrkontrolle unterzogen werden. Der Wanderbeginn ist der zuständigen Amtstierärztin/ dem zuständigen Amtstierarzt gemäss Bewilligung mindestens 7 Tage im Voraus zu melden. Startet die Wanderherde ausserkantonale, so ist dem Veterinärdienst Aargau vor Eintritt der Wanderherde in den Kanton Aargau die Dokumentation zur ausserkantonalen amtstierärztlichen Auffuhrkontrolle zuzusenden. Amtstierärztliche Kontrollen vor Eintritt in den Kanton Aargau bleiben vorbehalten.

Tierverkehr

22. Eine Wanderherde gilt als Betrieb. Diese benötigt demzufolge eine separate TVD-Nummer.
23. Alle Zu- und Abgänge müssen fristgerecht innerhalb von 3 Tagen auf der TVD gemeldet werden.
24. Alle Schafe müssen mit offiziellen TVD-Ohrmarken gemäss den aktuell gültigen Bestimmungen gekennzeichnet sein.
25. Sämtliche Begleitdokumente sind mitzuführen. Abgänge (Verendungen, Schlachtungen, etc.) während der Wanderperiode sind gesondert in einem Tierverzeichnis zu vermerken. Das Tierverzeichnis muss mitgeführt, aktuell gehalten und jederzeit den Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.
26. Während der Wanderung sind Kontakte mit anderen Wiederkäuern zu vermeiden.
27. Das Treiben von Wanderschafherden in und durch eine oder aus einer tierseuchenrechtlich gesperrten Zone ist verboten. Wenn eine Schafherde in eine tierseuchenrechtliche Schutz- oder Überwachungszone gerät, gelten für die Schafe die Anordnungen des Veterinärdienstes, welche für die entsprechende Zone bestimmt sind, sinngemäss.
28. Nach der Zuteilung der Wandergebiete ist dem Veterinärdienst durch den Bewilligungsinhaber die geplante Wanderroute einzureichen.
29. Die gewanderte Route muss zeitnah in einem Wanderbuch festgehalten werden. Dieses ist auf Verlangen dem Veterinärdienst zu übermitteln.

Tiergesundheit und Tierschutz

30. Es dürfen keine trächtigen Tiere getrieben werden.
31. Es müssen zu jeder Zeit ausreichend Notunterkünfte vorhanden und im Falle eines vorzeitigen Abbruchs oder Unterbruchs der Wanderung, z.B. aufgrund der Witterung, bezugsbereit und mit entsprechenden Futtermitteln ausgestattet sein. Die Unterkünfte müssen dem Veterinärdienst vor dem Start der Wanderung konkret bezeichnet werden und Platz für sämtliche Tiere der Herde bieten. Zudem ist sicherzustellen, dass ein Transport aller Tiere zu den Notfallunterkünften kurzfristig gewährleistet ist. Der Veterinärdienst kann das Ausstellen der Wanderbewilligung von einem Konzept für die notfallmässige Unterbringung sämtlicher Tiere abhängig machen.

32. Es dürfen nur gesunde Tiere in der Herde getrieben werden. Für die Pflege der Tiere ist stets angemessen zu sorgen. Die Tiere müssen früher als 4 Wochen vor Antritt zur Wanderung geschoren werden. Kranke oder verletzte Tiere sind umgehend fachgerecht zu pflegen und / oder tierärztlich behandeln zu lassen oder aber schlachten, respektive fachgerecht töten zu lassen.
33. Der Wanderhirte ist verpflichtet, bei jeder verdächtigen Erscheinung, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lässt, unverzüglich den Veterinärdienst zu benachrichtigen.
34. Die Schafe dürfen nachts (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) und tagsüber maximal zwei Stunden über den Mittag eingezäunt werden. Werden sie länger eingezäunt, wird der Status der Wanderschafherde aufgehoben und es gelten die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung bezüglich regulärer Schafhaltungen.

Tierarzneimittel

35. Der Betreiber der Herde ist verpflichtet, verabreichte Medikamente gemäss den Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung im Behandlungsjournal und in die Inventarliste einzutragen (Art. 28 TAMV). Die Listen müssen während drei Jahren aufbewahrt werden.

Begleittiere

36. Hirtenhunde aus dem Ausland müssen gegen Tollwut geimpft und - wenn sie sich länger als 3 Monate in der Schweiz aufhalten - in der Hundedatenbank „Amicus“ registriert sein. Bei der amtstierärztlichen Auffuhrkontrolle ist der Heimtierpass vorzuweisen.
37. Werden Equiden mitgeführt, müssen es mindestens zwei Tiere sein.
38. Mitgeführte Equiden, geboren nach dem 01.01.2011, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Alle Equiden müssen auf der TVD gemeldet sein.
39. Für Equiden muss der Pass, eine Kopie des Signalementblattes oder eine Kopie des Deckblattes des Passes mit Mikrochipnummer mitgeführt werden.